

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grabow

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westliche Altstadt“ (Gestaltungssatzung) vom 05.10.2017

Präambel

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grabow vom 20.02.2018 zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Artikel 1

Der § 3 - Dächer wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Hauptdächer sind als
 - symmetrische Sattel- oder Walm- oder Krüppelwalm- oder Zeltdächer
 - mit einer Dachneigung $\leq 48^\circ$ zu errichten.
- (2) Zusätzlich sind in den Gebieten WA 2.1 und WA 2.2 die Hauptdächer als
 - Pultdächer mit einer Dachneigung $\leq 30^\circ$,
 - Flachdächer mit einer Dachneigung $\leq 5^\circ$ zulässig.
- (3) Die unter § 3 Abs. 1 und 2 zulässigen Dachneigungen und Dachformen gelten nicht für Dächer von Garagen (inkl. Carports), Nebengebäuden, Wintergärten und Anbauten, Überdachungen von Terrassen, Dachgauben und Quergiebeln.
- (4) Für die Dacheindeckung und Dachabdichtungen sind rote, rotbraune, braune, anthrazitfarbene sowie dunkelblaue und dunkelgrüne Farbtöne zulässig.
- (5) Flachdächer sind auch als Gründächer bei Garagen, Carports und Nebengebäude zulässig.
- (6) Die Anforderungen an eine harte Bedachung sind bei allen Ausführungen zu erfüllen.
- (7) Solaranlagen sind nur zulässig, wenn sich diese plan auf der Dachfläche befinden bzw. dürfen diese bei Dachneigungen unter 30° max. um 5 Grad von der Dachneigung abweichen.

Artikel 2

Der § 6 Ordnungswidrigkeiten Satz 1 wird neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung M-V handelt, wer entgegen der in den §§ 3 bis 5 dieser Satzung erlassenen gestalterischen Festsetzungen zuwiderhandelt.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grabow über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westliche Altstadt“ (Gestaltungssatzung) vom 05.10.2017 tritt mit Ablauf des Tages nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabow, den

25.06.2018

Sternberg
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.